



# BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

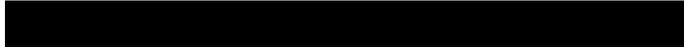
Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

**BUNDESSCHIEDSGERICHT**

## SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 2/16



gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,  
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. auf die mündliche Verhandlung vom 11.11.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesschiedsgericht Richter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den Richter am Bundesschiedsgericht Wolfrum:

**Der Antrag wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt mit Schreiben vom 14.11.2016 die Feststellung, dass das „Präsidium“ als Redaktion der Vo durch die Autorisierung von Werbebeilegern eines Reiseveranstalters zur Vo, der offensichtlich das pseudomoderne „BDMP-LOGO“ missbraucht, fortgesetzt und entgegen seiner bereits im Jahre 2015 wegen der Vo III/2014 erhobenen Unterlassungsforderung gegen die CI-Richtlinie des Vereins verstößt und damit das interne Vereinsrecht des BDMP verletzt.

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

Er trägt vor, es werde vom „Präsidium“ des BDMP der schon fast verunglimpfende Missbrauch des BDMP-Wappenbildchen mit Farbstreifen - hier als Werbeträger für Reiseveranstalter - nicht verhindert und damit unvertretbar gravierende Abweichungen von der CI-Richtlinie autorisiert. Auf einem rein kommerziellen Werbebeileger ohne jeden Bezug zum Schießsport im allgemeinen oder dem BDMP e.V. im besonderen – hier dem Kouvertleinleger zur letzten "Vo" – werde das für einen traditionsbewussten Verein von Militär- und Polizeischützen eher pseudomodernes BDMP-Wappenbildchen mit Farbstreifen mehrfach in Platzierung, Größe, Anordnung und Schriftzusammenhang in krassem Gegensatz zu dem Inhalt der CI-Richtlinie verwendet. Der Werbeflyer verwende das BDMP-Wappenbildchen mit Farbstreifen als Synonym für „Vo“. Eine gestattende „Bemusterung“ (vgl. Erläuterung zur CI-Richtlinie) müsse stattgefunden haben. Sie stelle eine Verhöhnung der rechtstreuen Mitglieder dar und sei pflichtwidrig und zu unterlassen. In einem Folgeschreiben gestatte er sich, die unter dem 14.01.2017 selbsterklärte geistige Umnachtung des Präsidiums durch einen auszugsweisen Ausdruck des vom Präsidium selbst „freundlich genehmigten“ Beilegers zu erhellen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass der Vorwurf nicht hinreichend substantiiert sei.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

### **Gründe:**

Die Anträge sind unzulässig und zudem unbegründet.

Der Antragsteller schloss am 22.03.2016 mit dem Präsidium des Antragsgegners einen von ihm aufgesetzten Vergleich. Dieser sollte nach seiner Vorbemerkung die damaligen und künftigen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien beenden. Nach der Zielformulierung sollten die kräfte- und zeitintensiven Auseinandersetzungen beendet und ein Verzicht von

Neuanstrengung von Verfahren vereinbart werden. Dieser Selbstverpflichtung zuwider greift der Antragsteller nunmehr ohne konkret darzulegen, was an der angegriffenen Logo-Verwendung nun eigentlich rechtswidrig sein soll in harschem Ton, das Präsidium erneut an.

Die Unbegründetheit ergibt sich daraus, dass die vom Antragsteller als CI-Richtlinie bezeichnete Richtlinie zum Corporate Design in § 1 Abs. 2 die Verwendung nach Freigabe durch das Präsidium gestattet. Beschränkungen sind nicht aufgeführt. Daher kann das Präsidium die Verwendung des Logos insbesondere zahlenden Sponsoren oder Werbenden gestatten.

Die vom Antragsteller genannte Siegel- und Stempelordnung beschreibt nur das Aussehen von Stempeln und Siegeln, die in dem übersandten Beilieger nicht verwendet wurden.

Frank Richter  
RiBSchG

Rüdiger Herres  
RiBSchG

Georg Wolfrum  
RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff  
Geschäftsstelle